



palliative.ch

gemeinsam kompetent
ensemble compétent
insieme con competenza

Palliativmedizin (palliative.ch)

Prüfungsreglement zum Programm Palliativmedizin vom 1. Juli 2023

Begleittext Prüfungsreglement zum Programm Palliativmedizin vom 1. Juli 2023

Das Prüfungsreglement ergänzt das Programm Palliativmedizin vom 1. Juli 2023 (im Folgenden: Programm) zum Erlangen des interdisziplinären Schwerpunkts Palliativmedizin. Es regelt die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, deren Durchführung und die Grundzüge des Rekursrechts. Dabei wurden die Inhalte vom Programm übernommen und die Ergänzungen dazu kursiv dargestellt. Die rechtliche Grundlage bildet die Weiterbildungsordnung der SIWF/FMH.

Geschäftsstelle palliative.ch, Schweizerische Gesellschaft für Palliative Medizin, Pflege
und Betreuung

Adresse Kochergasse 6, 3011 Bern

Telefon-Nr. Tel. +41 31 310 02 90

E-Mail info@palliative.ch

Internet www.palliative.ch

Prüfung

1. Prüfungsziel

Es wird geprüft, ob Kandidierende die unter Ziffer 4 des Programms 2023 aufgeführten Lernziele, *sowie des Anhangs 1, Kompetenzen für Palliativmediziner*, erfüllen und somit befähigt sind, Patientinnen und Patienten im Gebiet des interdisziplinären Schwerpunktes Palliativmedizin selbständig und kompetent zu betreuen.

2. Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst den ganzen Lernzielkatalog unter Ziffer 4 des Programms, *sowie des Anhangs 1, Kompetenzen für Palliativmediziner*.

3. Prüfungskommission

3.1 Wahl

Die Prüfungskommission wird von der Versammlung der Mitglieder der Fachgruppe Ärztinnen und Ärzte palliative.ch gewählt und alle zwei Jahre bestätigt.

3.2 Zusammensetzung

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern der Fachgruppe Ärztinnen und Ärzte von palliative.ch, die den interdisziplinären Schwerpunkt Palliativmedizin besitzen. Bei der Zusammensetzung der Kommission sollen Vertretende von mindestens 2 verschiedenen Versorgungskontexten (bspw. akutstationär, mobile Dienste) der spezialisierten Palliative Care berücksichtigt werden.

3.3 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- a) Verantwortung für die Ausschreibung, Organisation und Durchführung der Prüfung
- b) Verantwortung für die fachlichen Inhalte der Prüfung
- c) Bezeichnung von ärztlichen Sachverständigen mit Expertise in Palliativmedizin für die mündliche Prüfung
- d) Gewährung der Akteneinsicht und Prüfungsunterlagen in Absprache mit palliative.ch
- e) Periodische Überprüfung und wenn nötig Überarbeitung des Prüfungsreglements

4. Form der Prüfung

Es wird eine strukturierte mündlich-praktische Prüfung durch mindestens 2 Expert:innen, welche seit mindestens zwei Jahren im Besitz eines interdisziplinären Schwerpunktes in Palliativmedizin sind, durchgeführt. *Sie besteht aus drei Teilen:*

- *Praktischer Teil mit Patientenvisite/Fallbeispiel oder Rollenspiel*
- *Fachvortrag durch Prüfungskandidat:in*
- *Theoretische Fallbesprechung - Fachwissen Vertiefungsfragen*

Die Prüfung dauert in der Regel 3 bis maximal 4 Stunden. Leitungspersonen der Weiterbildungsstätten, an welchen die Kandidierenden ihre Weiterbildung absolviert haben, dürfen bei der jeweiligen Prüfung nicht mitwirken.

5. Prüfungsmodalitäten

5.1 Zulassung

Zur Schwerpunktprüfung wird nur zugelassen, wer über ein eidgenössisches oder anerkanntes ausländisches Arztdiplom und über einen eidgenössischen oder von der MEBEKO anerkannten ausländischen Facharztstitel verfügt.

*Bei Anmeldeschluss für die Prüfung müssen mindestens 18 Monate klinische Tätigkeit in spezialisierter Palliativmedizin in anerkannten Weiterbildungsstätten, davon mindestens 6 Monate in einer eigenständigen stationären Palliativeinheit^{*1} nachgewiesen werden. Die Monate müssen einem Arbeitspensum von 100% entsprechen.*

Eine gleichzeitige vollamtliche Weiterbildung in mehreren Fachgebieten ("Doppelerkennung") ist ausgeschlossen (WBO).

Zeiten, die bereits in einer anderen Fachrichtung anerkannt wurden, können nicht gleichzeitig als Weiterbildung in spezialisierter Palliativmedizin anerkannt werden. Maximal 12 Monate spezialisierte Palliativmedizin, die während der Facharztzeit absolviert wurden und als spezialisierte PC («Fremdjahr» für den Facharzt) anerkannt wurden, können als Weiterbildung zum IdS Palliativmedizin anerkannt werden.

Zudem müssen bei Anmeldeschluss für die Prüfung mindestens 120 Stunden von einem 160 Stunden strukturierten theoretischen Curriculum einer Schweizer Universität oder Fachhochschule nachgewiesen werden. Ausländische, strukturierte Curricula können individuell beurteilt werden.

Zur Prüfung werden nur Kandidat:innen zugelassen, die bei Anmeldeschluss diese Kriterien erfüllen.

Die Zulassung oder Nichtzulassung zur Prüfung wird den Kandidat:innen schriftlich mitgeteilt.

5.2 Zeit, Ort und Zeitpunkt der Prüfung

Die Schwerpunktprüfung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Datum, Ort und Anmeldeschluss werden 4-6 Monate im Voraus auf der Website von palliative.ch publiziert. Die Prüfung darf frühestens 6 Monate vor Abschluss der praktischen Weiterbildungszeit (vgl. Ziffer 3.1 Programm) erfolgen.

5.3 Protokoll

Über die mündliche Prüfung wird ein schriftliches *standardisiertes* Protokoll erstellt. Das Protokoll wird durch eine der beiden Expert:innen erstellt. Ergänzend kann eine Tonaufnahme gemacht werden.

5.4 Prüfungssprache

Der mündliche / praktische Teil der Facharztprüfung kann auf Deutsch, Französisch und Italienisch abgelegt werden. Mit Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten kann sie auch auf Englisch erfolgen.

5.5 Prüfungsgebühren

palliative.ch erhebt eine Prüfungsgebühr, welche durch den Vorstand der Fachgesellschaft festgelegt und zusammen mit der Ankündigung auf der Website von palliative.ch publiziert wird. Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zur Schwerpunktprüfung zu

¹ Spezialfall Pädiatrie; die Bedingung der eigenständigen stationären Palliativeinheit gilt nicht für Pädiaterinnen und Pädiater.

entrichten. Bei Rückzug der Anmeldung wird sie nur dann zurückerstattet, wenn dieser mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgt. Bei Rückzug zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Gebührenrückerstattung nur aus wichtigen Gründen. Die Rückerstattung der Gebühren erfolgt abzüglich einer Bearbeitungsgebühr. *Bei Prüfungswiederholung ist die gesamte Gebühr erneut zu entrichten.*

6. Bewertungskriterien

Die Prüfung wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Die Schwerpunktprüfung gilt als bestanden, *wenn alle drei Teile* der mündlich-praktischen Prüfung, erfolgreich abgelegt wurden.

7. Eröffnung des Prüfungsergebnisses, Wiederholung der Prüfung und Einsprache

7.1 Eröffnung

Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu eröffnen.

7.2 Wiederholung

Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden. *Es müssen jeweils alle drei Teile der Prüfung wiederholt werden, unabhängig davon, ob einzelne bereits erfüllt waren.*

7.3 Einsprache

Der Entscheid über die Nichtzulassung zur Schwerpunktprüfung kann innert 30 Tagen, derjenige über das Nichtbestehen der Prüfung innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der ärztlichen Rekurskommission palliative.ch angefochten werden. *Die Einsprache ist schriftlich und begründet per Post oder Email (aerzte@palliative.ch) bei der Geschäftsstelle von Palliative.ch einzureichen.*

8. Schlussbestimmungen

8.1 Ergänzendes Recht

Für alle im vorliegenden Prüfungsreglement nicht geregelten Verfahrensfragen sind die Bestimmungen der WBO sowie die einschlägigen Reglemente des SIWF/FMH massgebend.

Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde am 26. August 2026 vom Vorstand genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Bern, 26. August 2026

Die Präsidentin:

Manuela Weichelt

Die Geschäftsführerin:

Corina Wirth